

Praktikum und Mindestlohngesetz

Aus aktuellem Anlass wird auf § 22 des Mindestlohngesetzes hingewiesen, aus dem sich ergibt, für welche Arten von Praktika das Gesetz gilt und für welche nicht.

Danach gilt das Gesetz nicht bei den Pflichtpraktika unserer Studiengänge Betriebswirtschaftslehre B.A. und Volkswirtschaftslehre B.A. (§ 22 Abs. 1 Nr. 1).

Für Studierende der Studiengänge Wirtschaftswissenschaften B.A. und International Business and Economics B.A. gilt das Gesetz nur dann, wenn die Dauer eines Praktikums drei Monate übersteigt. (§ 22 Abs. 1 Nr. 3).

gez. Prof. Dr. Jürgen Gemeinhardt

§ 22 Mindestlohngesetz

Persönlicher Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Praktikantinnen und Praktikanten im Sinne des § 26 des Berufsbildungsgesetzes gelten als Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Sinne dieses Gesetzes, es sei denn, dass sie

1. ein Praktikum verpflichtend auf Grund einer schulrechtlichen Bestimmung, einer Ausbildungsordnung, einer hochschulrechtlichen Bestimmung oder im Rahmen einer Ausbildung an einer gesetzlich geregelten Berufsakademie leisten,
2. ein Praktikum von bis zu drei Monaten zur Orientierung für eine Berufsausbildung oder für die Aufnahme eines Studiums leisten,
3. ein Praktikum von bis zu drei Monaten begleitend zu einer Berufs- oder Hochschulausbildung leisten, wenn nicht zuvor ein solches Praktikumsverhältnis mit demselben Ausbildenden bestanden hat ...